

Statuten

Des Vereins Mythos, gegründet am 6. März 2006 in Burgdorf.
Alle männlichen Bezeichnungen gelten jeweils auch für Frauen.

Art. 1, Zweck und Name des Vereins

Der Verein Mythos bezweckt die Durchführung kultureller Veranstaltungen, die in einem Zusammenhang mit Mythen, Sagen, Märchen, Legenden, historischen Begebenheiten, Geheimnisvollem und Rätselhaftem stehen. Er ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2, Abhängigkeit

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3, Rechtssitz

Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 4, Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen volljährigen Personen offen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren können.

Art. 5, Eintritt/Austritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt ebenso; Austritte sind dem Präsidenten schriftlich zu melden. Wer dem Verein schadet oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6, Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 7, die Hauptversammlung

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Hauptversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr; der Termin ist durch den Präsidenten rechtzeitig schriftlich – per Brief oder E-Mail – bekannt zu geben. In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlags
- Genehmigung der Projektbudgets
- Wahl des Vorstands
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung
- andere Geschäfte, die der Vorstand oder Vereinsmitglieder einbringen

Art. 8, der Vorstand

Die Mitglieder:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist für die Organisation der Kulturprojekte zuständig. Er kann die Durchführung von kulturellen Anlässen auch einem Organisationskomitee übertragen.

Art. 9, die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Stellen sie Unregelmässigkeiten fest, orientieren sie unverzüglich den Vorstand. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 10, Finanzen

- Mitgliederbeiträge: 20 Franken jährlich pro Mitglied
- allfällige Gewinne aus Kulturveranstaltungen
- sonstige Einnahmen

Art. 11, Ausgaben ausserhalb des Budgets

Der Vorstand hat, um bei Kulturprojekten flexibel zu sein, eine unbeschränkte Finanzkompetenz, bemüht sich aber, das von der Hauptversammlung genehmigte Budget nicht übermässig auszuweiten und Rechnungsverluste zu vermeiden.

Art. 12, Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Bei grobfahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden bleibt die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit vorbehalten.

In Kraft gesetzt am 6. März 2006.

Anpassung des Mitgliederbeitrags am 16. April 2008.

Der Präsident:

Hans Herrmann

Die Sekretärin:

Jacqueline Graber